



1. Pflegeheimkosten

Die Dienstleistungen des Pflegeheimes lassen sich in die drei Bereiche Hotellerie, Betreuung und Pflege unterteilen.

Hotellerie

Wohnen im Einzel- oder Doppelzimmer, Reinigung des Zimmers, WC und Dusche, Versorgung mit Flachwäsche (Bett- und Frottéwäsche), Aufbereiten der persönlichen Wäsche, Vollpension sowie die administrative Beratung. Diese Dienstleistungen werden mit einer Tagespauschale und unabhängig des Pflege- und Betreuungsbedarfes in Rechnung gestellt.

Pflege und Betreuung

Pflegeleistungen werden nach Krankenversicherungsgesetz (KLV Art. 7), weitere Pflege- und Betreuungsleistungen, Alltagsgestaltung und Aktivierung.

Der Bedarf an Pflegeleistungen wird beim Eintritt sowie bei Veränderungen jeweils mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI erfasst. Aufgrund des festgestellten Pflegebedarfes erfolgt ein Zuweisung in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen.

Seit dem 1. Januar 2011 ist die Pflegefinanzierung eidgenössisch geregelt:

- der Bundesrat setzt die Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen fest (siehe Baustein 3)
- der Regierungsrat BL setzt die Preise für die Pflegeleistungen fest (Pflegenormkosten siehe Tarifliste APH Schönthal)
- der Regierungsrat setzt die Beiträge der Gemeinden an die Pflegeleistungen fest (siehe Baustein 4)
- der Beitrag der Bewohnerin bzw. des Bewohners an die Pflegeleistungen darf im Maximum 20% des höchsten Beitrages der Krankenversicherung betragen (siehe Tarifliste APH Schönthal).

Als Pflegeleistungen im Sinne des Gesetzgebers gelten in der Verordnung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KLV Art. 7) enthaltenen Leistungen. Diese Leistungen werden als Pflegegabe RAI mit einer Tagespauschale in Rechnung gestellt. Die Beiträge der Krankenversicherung und der Gemeinde werden auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Nebenleistungen

Telefon, Coiffeur, Fusspflege, Chemische und Nassreinigung, Transporte und Transportbegleitung und alle nicht in der Hotellerie-, Pflege- und Betreuungstaxe enthaltenen Leistungen. Diese Dienstleistungen werden nach Aufwand zu den in der Tarifliste des APH Schönthals festgehaltenen Ansätzen in Rechnung gestellt. Die gültigen Taxen für Nebenleistungen können der vom Stiftungsrat genehmigten Tarifliste entnommen werden.



2. Finanzierung

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes für Bewohnende mit Wohnsitz im Kanton BL ist im Abschnitt 3 mit den acht Bausteinen beschrieben.

Für Bewohnende mit Wohnsitz in einem anderen Kanton erfolgt die Finanzierung nach den Gepflogenheiten des Wohnsitzkantons. Die Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten müssen daher individuell geprüft und geklärt werden.

Ein Heimeintritt kann erst erfolgen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

3. Finanzierungsmodell für Bewohnende mit Wohnsitz im Kanton BL

Baustein 1: Rente der Eidgenössischen AHV

Mit Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie eine AHV Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt. Das **Merksblatt 3.01** der AHV/IV enthält alle wichtige Informationen. Die Rentenauszahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner. Derzeit gelten folgende Rentenansätze:

		pro Monat in CHF	pro Jahr in CHF
Einzelrente	Minimum	1'160	13'920
	Maximum	2'320	27'840

Baustein 2: Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie – sofern Sie während der Erwerbszeit Beitragszahlungen geleistet haben – Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b). Die Leistungshöhe richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung. Die Rentenauszahlung erfolgt direkt an die Rentnerin bzw. den Rentner

Baustein 3: Beitrag der Krankenkasse

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Die obligatorische Krankenversicherung leistet einen durch den Bundesrat festgelegten Beitrag. Dieser beträgt pro Tag und pro Pflegestufe:



Heimleitung Finanzierung der Pflegeheimkosten

Version: V03
Geändert: 18.01.2012
Genehmigt: Rö
Dokuart: Formular

	Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3	Pflegestufe 4
pro Tag	9.00	18.00	27.00	36.00
pro Jahr	3'285.00	6'570.00	9'855.00	13'140.00
	Pflegestufe 5	Pflegestufe 6	Pflegestufe 7	Pflegestufe 8
pro Tag	45.00	54.00	63.00	72.00
pro Jahr	16'425.00	19'710.00	22'995.00	26'280.00
	Pflegestufe 9	Pflegestufe 10	Pflegestufe 11	Pflegestufe 12
pro Tag	81.00	90.00	99.00	108.00
pro Jahr	29'565.00	32'850.00	36'135.00	39'420.00

Baustein 4: Vermögensverzehr

Die Richtgrösse bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen besagt, dass vom Reinvermögen pro Jahr 1/10 zur Finanzierung des Heimaufenthaltes beigesteuert werden muss. Eine Vermögensfreigrenze wird jedoch angerechnet:

	pro Jahr in CHF
Alleinstehende Person	37'500
Ehepaare	60'000
Ehepaare mit selbstbewohnter Liegenschaft	112'500
Ehepaar mit einer Person im Heim, einer Person in eigener Liegenschaft	300'000

Baustein 5: Ergänzungsleistung

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorgeleistung oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

Die **Merkblätter 5.01 und 5.02** der AHV/IV orientieren über die wichtigsten Regelungen.

Die Vermögensbewertung (Grund- und Wohneigentum) erfolgt zum Verkehrswert. Einkünfte- und Vermögensverzicht (Schenkungen) werden dem Vermögen und zum Einkommen (Kapitalertrag) hinzugerechnet.

Für Bewohnerinnen und Bewohner in einem Pflegeheim des Kantons Basel-Landschaft ist zur Zeit die Höhe der Ergänzungsleistung nicht begrenzt.

Die Ergänzungsleistung wird direkt an die Rentnerin bzw den Rentner ausgerichtet.



Baustein 6: Hilflosenentschädigung der AHV

Diese Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernde Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit:

	pro Monat in CHF	pro Jahr in CHF
mittleren Grades	580.00	6'960.00
schweren Grades	928.00	11'136.00

Im **Merkblatt 3.01** der AHV/IV sind die wichtigsten Informationen enthalten. Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin ausgerichtet.

Baustein 7: Gemeindebeitrag

Gemäss der eidgenössischen Gesetzgebung übernimmt die öffentliche Hand die Restfinanzierung der Pflegekosten (ungedeckte Kosten). Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz hatte.

Die ungedeckten Pflegekosten ermitteln sich aus der Norm-Pflegetaxe abzüglich Beitrag der Krankenkasse und dem gesetzlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten der Bewohnerin oder des Bewohners. Aufgrund dieser Berechnung haben Bewohnende ab Pflegestufe 4 Anspruch auf einen Gemeindebeitrag:

Pflegestufe	Norm-Pflegetaxe	Beitrag Krankenkasse	Beitrag Bewohner	Beitrag Gemeinde
Stufe 4	62.60	36.00	21.60	4.80
Stufe 5	80.30	45.00	21.60	13.70
Stufe 6	98.10	54.00	21.60	22.50
Stufe 7	116.00	63.00	21.60	31.40
Stufe 8	133.80	72.00	21.60	40.20
Stufe 9	151.60	81.00	21.60	49.00
Stufe 10	169.50	90.00	21.60	57.90
Stufe 11	187.30	99.00	21.60	66.70
Stufe 12	205.20	108.00	21.60	75.60



Unsere Dienstleistung

Wir beraten und informieren Sie gerne über die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Die Beitragsanmeldungen für Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, und Krankenkasse erledigen wir für Sie.

Alters- und Pflegeheim Schönthal
Parkstrasse 9
4414 Füllinsdorf

Telefon 061 905 15 00
Fax 061 905 15 06
Mail info@schoenthal-fuellinsdorf.ch
www.schoenthal-fuellinsdorf.ch

Öffnungszeiten des Sekretariates:

Täglich von 08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 17.00 Uhr